

Verordnung zur eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung

vom 30. September 2008¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007²

in Anwendung von Art. 75 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³

als Verordnung:

Art. 1. Die Regierung teilt die Netzgebiete für die regionalen und lokalen Netze zu.

Die betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden vorgängig angehört.

Netzgebiets-
zuteilung⁴

a) Zuständig-
keit

Art. 2. Die politische Gemeinde stellt innert sechs Monaten nach Vollzugsbeginn dieser Verordnung Antrag an die Regierung.

Der Antrag enthält insbesondere einen Plan im Massstab 1:10 000, aus dem die beantragte Zuteilung ersichtlich ist.

Das Baudepartement kann Richtlinien erlassen.

b) Antrag
der politischen
Gemeinde

Art. 3. Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt flächendeckend und grundsätzlich nach den Eigentumsverhältnissen an den Elektrizitätsnetzen.

Bestehende Netzgebiete werden grundsätzlich nicht aufgeteilt.

c) Grundsätze

Art. 4. Das Amt für Umwelt und Energie kann die Zuteilung der Netzgebiete im Internet veröffentlichen.

d) Veröffent-
lichung

1 In Vollzug ab 1. Januar 2009.

2 StromVG, SR 743.7.

3 sGS 111.1.

4 Art. 5 Abs. 1 StromVG, SR 734.7.

Abweichungen im Einzelfall	<i>Art. 5.</i> Das Baudepartement kann Netzbetreiber verpflichten, Endverbraucher ausserhalb ihres Netzgebiets an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn es aufgrund einer umfassenden Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gerechtfertigt ist.¹ In diesen Fällen befreit es den Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet sich der Endverbraucher befindet, von der Anschlusspflicht.
Anschluss ausserhalb der Bauzone ² a) Anschluss- pflicht	<i>Art. 6.</i> Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht aufgrund des Bundesrechts anzuschliessen sind, werden an das Elektrizitätsnetz angeschlossen, wenn: a) eine Selbstversorgung nicht zumutbar ist; b) der Anschluss technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
b) Kosten- tragung	<i>Art. 7.</i> Werden Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone angeschlossen, tragen sie die Kosten für: a) Erstellung und Ersatz der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz; b) die allfällig erforderliche Netzverstärkung. Von der Regelung der Kostentragung nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann abgewichen werden, soweit die Beiträge von Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.
Bestehende Anschlüsse	<i>Art. 8.</i> Die bei Vollzugsbeginn dieser Verordnung bestehenden Anschlüsse bleiben bestehen, sofern sich die ursprünglich massgeblichen Verhältnisse nicht erheblich verändert haben.
Streitigkeiten betreffend Anschlusspflicht	<i>Art. 9.</i> Wird die Anschlusspflicht bestritten, entscheidet das Baudepartement.
Leistungs- aufträge ³	<i>Art. 10.</i> Die Regierung kann Netzbetreibern einen Leistungsauftrag erteilen, insbesondere für: a) die Sicherstellung der Grundversorgung; b) die Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzbereich, insbesondere von Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen.
Straf- bestimmung a) Busse	<i>Art. 11.</i> Mit Busse bis zu Fr. 100 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich: a) verfügte Anschlusspflichten verletzt; b) Leistungsaufträge nicht befolgt. Wird die Tat fahrlässig begangen, ist die Strafe Busse bis Fr. 20 000.–.

¹ Art. 5 Abs. 3 StromVG, SR 734.7.

² Art. 5 Abs. 4 StromVG, SR 734.7.

³ Art. 5 Abs. 1 StromVG, SR 734.7.

Art. 12. Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst. b) juristische Personen

Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Art. 13. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

Vollzugsbeginn

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Leiter der Staatskanzlei a.i.:
Rolf Vorburger

741.20